

**Regionaler Planungsverband München (RPV);  
Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen;  
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Beteiligungsverfahren**

**Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park,  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18846**

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.02.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlass</b>                          | Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans der Region München betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie; Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (RPV); Behandlung der BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025                                                                                          |
| <b>Inhalt</b>                          | Darstellung der Inhalte des aktuellen Fortschreibungsentwurfs zum Regionalplan der Region München und der sich daraus ergebenden Betroffenheiten der Landeshauptstadt München sowie der daraus resultierenden Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München (RPV). Information über den Sachstand der Aufträge des Vorgängerbeschlusses aus der Vollversammlung am 26.03.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986) an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. |
| <b>Gesamtkosten /<br/>Gesamterlöse</b> | -/-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Klimaprüfung</b>                    | Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv<br>Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Entscheidungsvorschlag</b>                | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 3 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln.</li> <li>2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die innerstädtischen Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA) im Nordosten und südlich Freiham unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von WEA zu prüfen, sobald ein ernsthaftes Interesse eines Vorhabenträgers vorliegt, auf diesen für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften Flächen, WEA zu realisieren.</li> <li>3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, die interkommunalen Abstimmungen mit den betroffenen Standortgemeinden sowie den berührten Referaten und Gesellschaften der Landeshauptstadt München weiter zu begleiten und ggf. erforderliche Schritte zu deren Intensivierung einzuleiten.</li> <li>4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 „Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park“ ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.</li> </ol> |
| <b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b> | Regionaler Planungsverband München, Regionalplan, Vorranggebiete, Windenergie, Windkraft, Klimaschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Ortsangabe</b>                            | -/-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

**Regionaler Planungsverband München (RPV);  
Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen;  
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im zweiten Beteiligungsverfahren**

**Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park,  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18846**

Anlagen:

1. Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) zum Beteiligungsverfahren betreffend die Teilstudie zur Teilstudie des Regionalplans der Region München im Kapitel Energieerzeugung vom 15.12.2025
2. Stellungnahme der Landeshauptstadt München zum ersten Beteiligungsverfahren zur Teilstudie der Teilstudie des Regionalplans der Region München vom 04.04.2025
3. Entwurf der Stellungnahme der Landeshauptstadt München zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Teilstudie der Teilstudie des Regionalplans der Region München
4. BV-Empfehlung-Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025
5. Stellungnahme des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 14.01.2026

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung  
vom 14.01.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                          | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| I. Vortrag der Referentin .....                                    | 3            |
| 1. Anlass .....                                                    | 3            |
| 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....                              | 3            |
| 2.1 Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte.....       | 4            |
| 2.2 Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte ..... | 4            |
| 3. Beurteilung des Fortschreibungsentwurfs.....                    | 4            |
| 3.1 Münchner Nordosten.....                                        | 5            |
| 3.2 Forst Kasten.....                                              | 6            |

|      |                                                                                                                                                                                                                       |    |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.3  | Südlich Freiham .....                                                                                                                                                                                                 | 6  |
| 3.4  | Perlacher und Grünwalder Forst .....                                                                                                                                                                                  | 7  |
| 3.5  | Moosschwaige .....                                                                                                                                                                                                    | 8  |
| 3.6  | Grafrath, Jesenwang, Landsberied.....                                                                                                                                                                                 | 8  |
| 3.7  | Gilching - Steinlach .....                                                                                                                                                                                            | 9  |
| 3.8  | Flächen der Stadtgüter München (SgM).....                                                                                                                                                                             | 9  |
| 4.   | Prüfaufträge innerstädtischer Potenzialflächen .....                                                                                                                                                                  | 10 |
| 5.   | Weiteres Vorgehen .....                                                                                                                                                                                               | 11 |
| 6.   | Klimaprüfung.....                                                                                                                                                                                                     | 11 |
| 7.   | Behandlung einer Empfehlung einer Bürgerversammlung.....                                                                                                                                                              | 11 |
| 7.1  | Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park, Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 ..... | 11 |
| 8.   | Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten, Anhörung des Bezirksausschusses.....                                                                                                                              | 12 |
| II.  | Antrag der Referentin .....                                                                                                                                                                                           | 13 |
| III. | Beschluss.....                                                                                                                                                                                                        | 13 |

## I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die daraus möglicherweise resultierende Errichtung von Windkraftanlagen die städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berühren.

### 1. Anlass

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Ziel 6.2.2, sind die Regionalen Planungsverbände in Bayern dazu verpflichtet, im Rahmen regionsweiter Steuerungskonzepte Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) – im weiteren Beschlussentwurf als Vorranggebiete Windenergie bezeichnet – festzulegen. Die Region München muss bis Ende 2027 mindestens 1,1 %, sowie gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen. Vor diesem Hintergrund hat der Regionale Planungsverband München (RPV) im Jahr 2024 zunächst ein informelles Vorabbeteiligungsverfahren, im Jahr 2025 dann ein erstes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt. Die Landeshauptstadt München hat in beiden o. g. Verfahren zu den Planungen des RPV Stellung genommen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274 in der Vollversammlung am 03.07.2024 sowie 20-26 / V 15986 in der Vollversammlung am 26.03.2025). Der hier gegenständliche zweite Fortschreibungsentwurf wurde auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen durch den RPV überarbeitet und den Mitgliedern des RPV-Planungsausschusses (RPV-PLA) am 02.12.2025 zur Billigung vorgelegt. Geschäftsführer und Regionsbeauftragter wurden beauftragt, hierzu ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit E-Mail vom 05.12.2025 hat der RPV die Beteiligungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis 08.02.2026 übermittelt (Anlage 1). Wegen deren Umfang stehen diese unter

<https://www.region-muenchen.com/verfahren>

zum Download zur Verfügung. Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind dabei lediglich jene Änderungen, die sich am Entwurf nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben. Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu diesen Änderungen abgegeben werden.

Aufgrund betroffener Belange der Landeshauptstadt München sowie auf Basis des o. g. Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986) hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine entsprechende Stellungnahme (Anlage 3) angefertigt, die dem Stadtrat hiermit zum Beschluss vorgelegt wird. Der vorliegende Beschluss setzt die bisherigen Positionen der Landeshauptstadt München ins Verhältnis mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf und arbeitet die Prüfaufträge des oben erwähnten Stadtratsbeschlusses ab. Außerdem wird die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln „Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park“ vom 29.10.2025 behandelt.

### 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Wie unter Ziffer I.1. skizziert, muss der RPV für die Region München die erforderlichen Flächenbeitragswerte durch das Ausweisen von Vorranggebieten bis Ende 2027 bzw. 2032 nachweisen. Zur Einordnung möglicher Konsequenzen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte sind die jeweiligen Rechtsfolgen untenstehend zusammengefasst.

## **2.1 Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte**

Nach dem rechtzeitigen Inkrafttreten der Teilstreichung des Regionalplans sind WEA innerhalb der darin ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie privilegiert zulässig (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Errichtung von WEA hat in diesen Gebieten dann Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die diesem Ziel entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten Windenergie nicht mehr zulässig. In diesem Kontext begründet sich kein grundsätzlicher Ausschluss von WEA außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Windenergie. Im Rahmen etwaiger projektbezogener Genehmigungsverfahren wären WEA außerhalb der Vorranggebiete nach Erreichen des Flächenbeitragswertes jedoch als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und somit voraussichtlich aufgrund ihrer potenziell negativen Auswirkungen nur selten genehmigungsfähig (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Dessen ungeachtet können die Kommunen auch weiterhin Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in den kommunalen Bauleitplänen ausweisen. Die Zulässigkeit der WEA ergibt sich dann gemäß § 30 BauGB anhand der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans mit Grünordnung im Zusammenhang mit der weiterhin erforderlichen Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die kommunalen Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie gelten ebenfalls als Windenergieflächen gemäß § 2 Abs. 1 WindBG. Damit hat die Gemeinde die Steuerung der Realisierung von WEA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie auch weiterhin selbst in der Hand.

## **2.2 Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte**

Werden die Flächenziele demgegenüber nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von WEA in der gesamten Region. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 7 BauGB wären WEA dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) sowie Ziele der Raumordnung wären WEA unter diesen Bedingungen nicht mehr entgegenzuhalten. Auch die landesrechtlichen Mindestabstände für WEA zu schutzwürdiger Wohnbebauung wären in diesem Falle nicht mehr anzuwenden. In dieser Konstellation hätten Kommunen kaum noch Handhabe, die Errichtung von WEA auf ihrem Hoheitsgebiet zu steuern. WEA wären dann nur noch nach den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beurteilen.

## **3. Beurteilung des Fortschreibungsentwurfs**

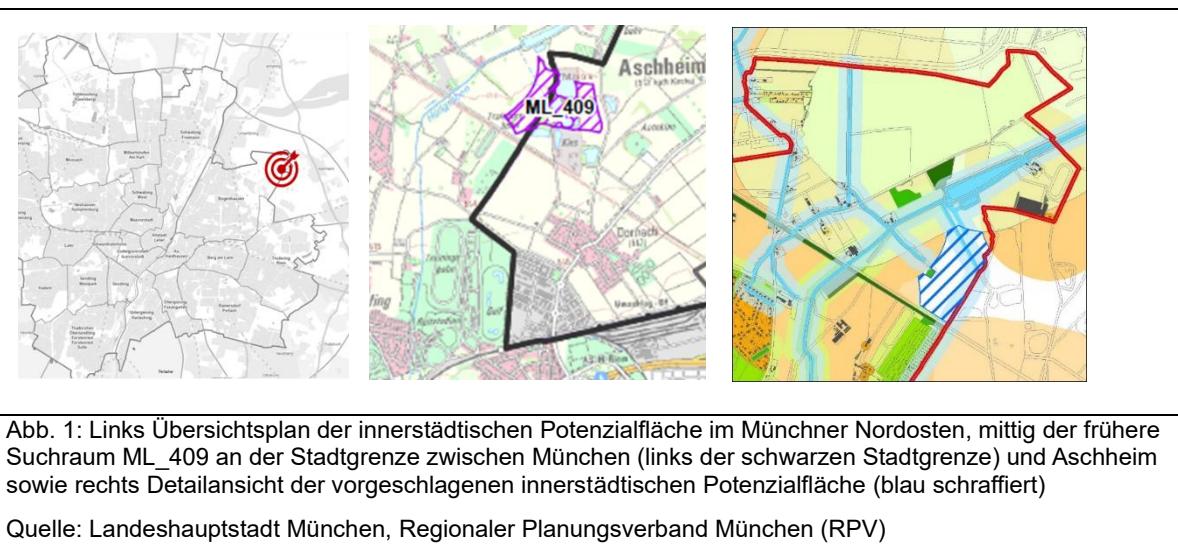
Der gegenständliche Fortschreibungsentwurf des RPV erreicht aller Voraussicht nach sowohl das erforderliche Gesamt-Flächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche als auch mit geplanter Feststellung dieses Flächenziels im zweiten Quartal 2026 das erforderliche zeitliche Ziel (Ende 2027 bzw. 2032). Die oben beschriebenen negativen Rechtsfolgen dürften in der Region München nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand daher nicht eintreten. Der Fortschreibungsentwurf sieht die Ausweisung von 58 Vorranggebieten Windenergie mit einem Gesamtumfang von 10.316 ha vor. Das entspricht 1,87 % der Regionsfläche. Auf die Festlegung von Vorbehalt- oder Ausschlussgebieten wurde verzichtet.

Die nachfolgende standortbezogene Beurteilung erfolgt am Maßstab der gegenüber dem RPV im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 04.04.2025 (Anlage 2). Die Maßgabe, dass sich Stellungnahmen im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf vorgenommenen Änderungen beziehen dürfen, wird dabei berücksichtigt. In der Gesamtschau kommen nun keine geplanten Vorranggebiete innerhalb des Münchner Stadtgebietes zu liegen. Gleichzeitig hat sich das Potenzial, auf Flächen in städtischem Eigentum außerhalb des Stadtgebietes Verfahrenserleichterungen zur Realisierung von WEA zu nutzen für die Landeshauptstadt München, ihre

Gesellschaften und regionalen Kooperationspartner\*innen deutlich reduziert, was auch aus Sicht des regionalen städtischen Energieversorgers SWM zu bedauern ist. Als einziger Standort verbleibt eine Fläche im Forstenrieder Park (vgl. Kap. I.3.2). Außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie besteht nun nur noch die Möglichkeit, im Rahmen (inter-) kommunaler Bauleitplanungen in entsprechende Projekte einzusteigen (vgl. Kap. I.4.).

### 3.1 Münchener Nordosten

Die Landeshauptstadt München hatte im ersten Beteiligungsverfahren die Aufnahme des früheren Suchraums ML\_409 an der Stadtgrenze zu Aschheim als Vorranggebiet Windenergie gefordert, hilfsweise die Aufnahme der auf Münchener Stadtgebiet liegenden Teilfläche (Abb. 1). Diese ca. 24 ha große Teilfläche wurde in einer internen Potenzialanalyse als hierfür geeignet eingestuft. Sie stellt das einzige Eignungsgebiet innerhalb des Stadtgebietes zur lokalen Stromproduktion durch Windkraft dar. Die hier möglichen ein bis zwei WEA könnten insbesondere in Zusammenschau mit den geplanten Siedlungserweiterungen einen wertvollen Beitrag zur lokalen Energiewende und gesamtstädtischen Klimaneutralität leisten. Seitens der berührten Fachstellen wurden keine unlösbaren Konflikte benannt. Das Einverständnis der Nachbarkommune vorausgesetzt wurde seitens der Landeshauptstadt München hier außerdem auch Potenzial für eine interkommunale Entwicklung gesehen.



In seiner Bewertung der städtischen Stellungnahme kommt der RPV zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der geringen Größe eines potentiellen Vorranggebietes an dieser Stelle, zudem ohne Anschluss an ein entsprechendes Vorranggebietscluster, keine Konzentrationswirkung der Windenergie zu erwarten sei. Solch ein kleines, einzelnes Vorranggebiet stehe daher im Widerspruch zu den Zielsetzungen des räumlichen Konzepts des RPV. Darüber hinaus überlagere die von der Landeshauptstadt München eingebrachte Teilfläche ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand. Außerdem lehne die Gemeinde Aschheim ein Vorranggebiet an dieser Stelle grundsätzlich ab. Zudem würde sich die Potenzialfläche durch die seitens des RPV vorgenommene Vergrößerung der Siedlungsabstände auf 1.000 m zu Wohnbauflächen und 600 m zu Wohnen im Außenbereich weiter verkleinern (In der Potenzialflächenanalyse des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurden 800 m bzw. 500 m angesetzt). In der Gesamtschau der Argumente werde seitens des RPV daher von einer Aufnahme der Flächen als Vorranggebiet Abstand genommen. Da das räumliche Konzept des RPV keine Ausschlussgebiete festlege, bliebe das seitens der Landeshauptstadt München formulierte Entwicklungsinteresse an dieser Stelle aber gewahrt (vgl. Kap. I.4.).

Auch wenn die unterbliebene Aufnahme der Flächen aus fachlicher Sicht zu bedauern ist, erscheint die oben beschriebene Beurteilung des RPV im regionalen Maßstab nachvollziehbar. Daher sollte aus fachlicher Sicht auf ein erneutes Einbringen des Standortes verzichtet werden. Hinzu kommt, dass eine erneute Äußerung gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG nicht statthaft wäre, da keine Änderung zum vorherigen Entwurf vorliegt.

### 3.2 Forst Kasten

Der frühere Suchraum ML\_441 im Forst Kasten wurde den Positionen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Neuried entsprechend als nordwestlichste Teilfläche des Vorranggebietes WE04 in den ersten Fortschreibungsentwurf aufgenommen (Abb. 2). Vorab wurden bereits Gespräche zwischen der Heiliggeistspital-Stiftung als Grundstücks-eigentümerin, den betroffenen Fachstellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Neuried hinsichtlich einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit geführt. Im jetzigen Entwurf ist diese Teilfläche auf Grund entgegenstehender Belange der zivilen Flugsicherung nicht mehr enthalten, um einen sicheren Flugbetrieb für den Hubschraubersonderlandeplatz am Klinikum Großhadern zu gewährleisten. Östlich angrenzende Flächen im Eigentum der Heiliggeistspital-Stiftung verbleiben hingegen im Entwurf. Zwar ist der Wegfall der Teilfläche aus fachlicher Sicht und im Lichte der bisherigen Gespräche zu bedauern, die Abwägung des RPV vor dem Hintergrund der Belange der zivilen Flugsicherung aber nachvollziehbar. Auf ein erneutes Einfordern der Teilfläche soll dementsprechend verzichtet werden.

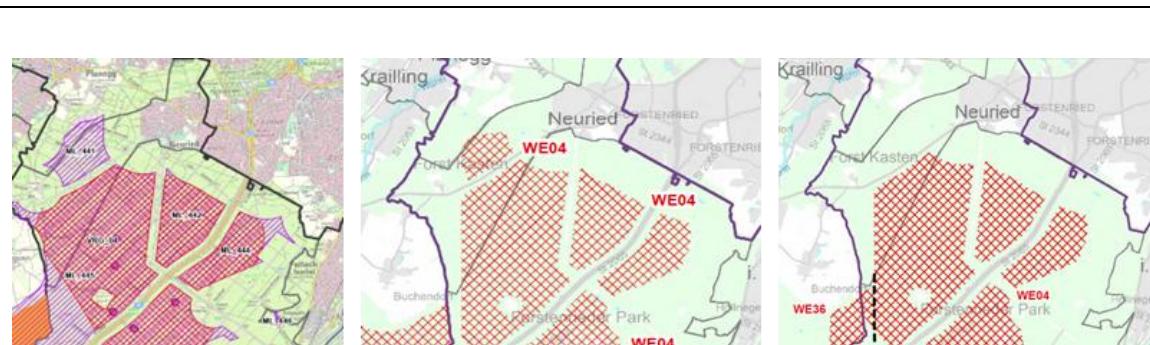


Abb. 2: Links violett schraffiert der frühere Suchraum ML\_441 im Forst Kasten, in der Mitte rot gerastert die im ersten Entwurf zur Ausweisung als Teilfläche des Vorranggebiets WE04 vorgesehene Fläche im Forstenrieder Park und rechts der aktuelle Fortschreibungsentwurf ohne die nordwestlichste Teilfläche

Quelle: Regionaler Planungsverband München (RPV)

### 3.3 Südlich Freiham

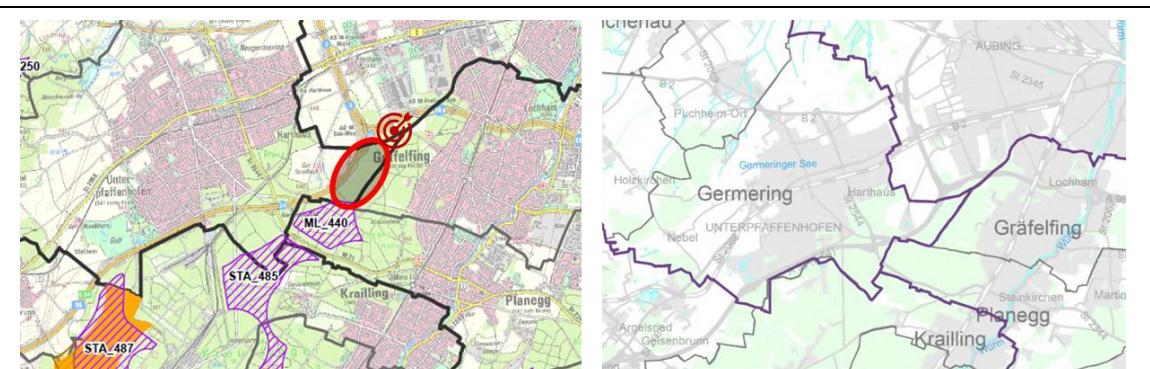


Abb. 3: Links der frühere Suchraum ML\_440, nördlich davon schematisch in rot dargestellt städtisches Eigentum auf Germeringer Stadtgebiet und ein potenzieller Einzelstandort auf Münchener Stadtgebiet südlich Freiham (⌚), rechts der aktuelle Fortschreibungsentwurf ohne Vorranggebietsdarstellung

Quelle: Regionaler Planungsverband München (RPV), eigene Darstellung

Die Große Kreisstadt Germering und die Gemeinde Planegg hatten im Vorabbeteiligungsverfahren gefordert, den früheren Suchraum ML\_440 zusammen mit nördlich angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Germering (im Eigentum der Landeshauptstadt München) und der Landeshauptstadt München als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen (Abb. 3). Eine Aufnahme dieser Flächen in den ersten Entwurf erfolgte nicht, weshalb die Landeshauptstadt München im ersten Anhörungsverfahren auf Basis der zwischenzeitlich mit den Nachbarkommunen, Grundstückseigentümern, Gesellschaften und Fachstellen geführten Gespräche die Aufnahme der Flächen erneut einforderte. Der RPV kommt in seiner Beurteilung nun zu dem Ergebnis, dass der Argumentation der Landeshauptstadt und der beiden Nachbarkommunen zwar grundsätzlich zuzustimmen sei, einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet allerdings zahlreiche Argumente entgegenzuhalten seien (u. a. erforderliche Reduzierung der potenziellen Flächengröße, Belange der zivilen Flugsicherung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, Belange des Immissionsschutzes, mangelnde Konzentrationswirkung). Auch wenn die unterbliebene Aufnahme der Flächen aus fachlicher Sicht zu bedauern ist, erscheint die oben beschriebene Beurteilung des RPV im regionalen Maßstab nachvollziehbar. Daher soll auf ein erneutes Einbringen des Standortes verzichtet werden, zumal eine erneute Äußerung gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG nicht statthaft wäre, da keine Änderung zum vorherigen Entwurf vorliegt. Hinsichtlich einer möglichen Entwicklung des Standortes im Zuge einer (inter-)kommunalen Bauleitplanung wird auf Kapitel I.4. verwiesen.

### 3.4 Perlacher und Grünwalder Forst

Nach entsprechenden Stellungnahmen, insbesondere des Landkreises München, wurden nach dem Vorabbeteiligungsverfahren Flächen im Bereich des Perlacher Forsts als WE25 in den ersten Fortschreibungsentwurf aufgenommen (Abb. 4). Die Landeshauptstadt München hatte das in ihrer Stellungnahme zum ersten Anhörungsverfahren begrüßt, verbunden mit dem Vorschlag, weitere Flächen im südlich anschließenden Grünwalder Forst als Vorranggebiete aufzunehmen. Im nun vorliegenden Entwurf ist das Vorranggebiet WE25 auf Grund entgegenstehender Belange der zivilen Flugsicherung (Hubschraubersonderlandesplatz am Klinikum Harlaching) zur Gänze entfallen. Andere Flächen wurden u. a. auf Grund entgegenstehenden Belange der zivilen Flugsicherung oder mangelnder Konzentrationswirkung nicht in den Entwurf aufgenommen. Zwar ist der Wegfall des Vorranggebietes zu bedauern, die Abwägung des RPV aber in allen Punkten nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund der Belange der zivilen Flugsicherung. Auf ein erneutes Einfordern der Teilfläche sollte dementsprechend verzichtet werden. Gleiches gilt für die Aufnahme von südlich angrenzenden Flächen im Grünwalder Forst, zumal in diesem Bereich keine Änderung des Entwurfs im Vergleich zum Vorgängerentwurf vorliegt.

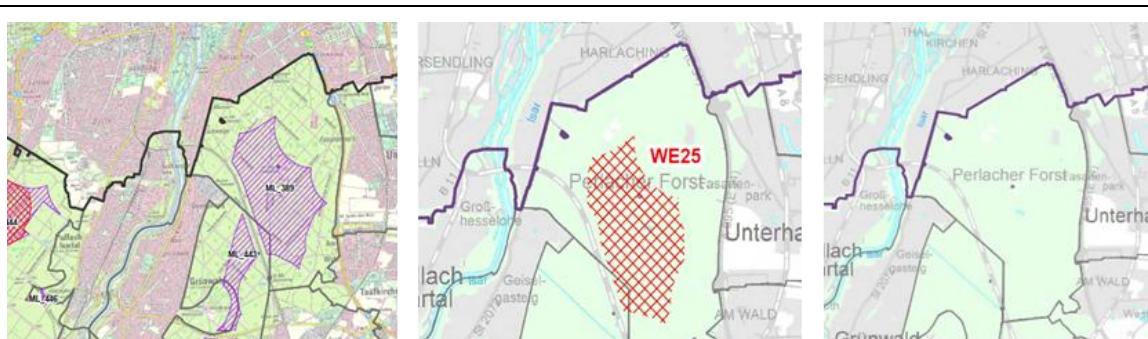
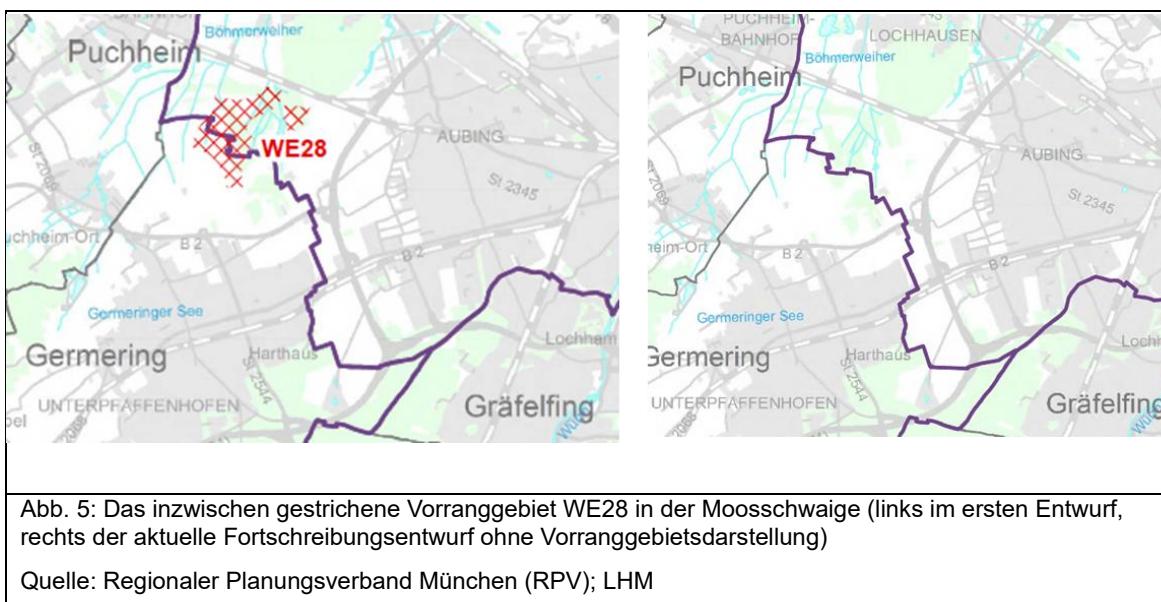


Abb. 4: Links violett schraffiert die früheren Suchräume im Perlacher und Grünwalder Forst, in der Mitte rot gerastert das frühere Vorranggebiet WE25 im Perlacher Forst, rechts der aktuelle Fortschreibungsentwurf ohne Vorranggebietsdarstellung

Quelle: Regionaler Planungsverband München (RPV)

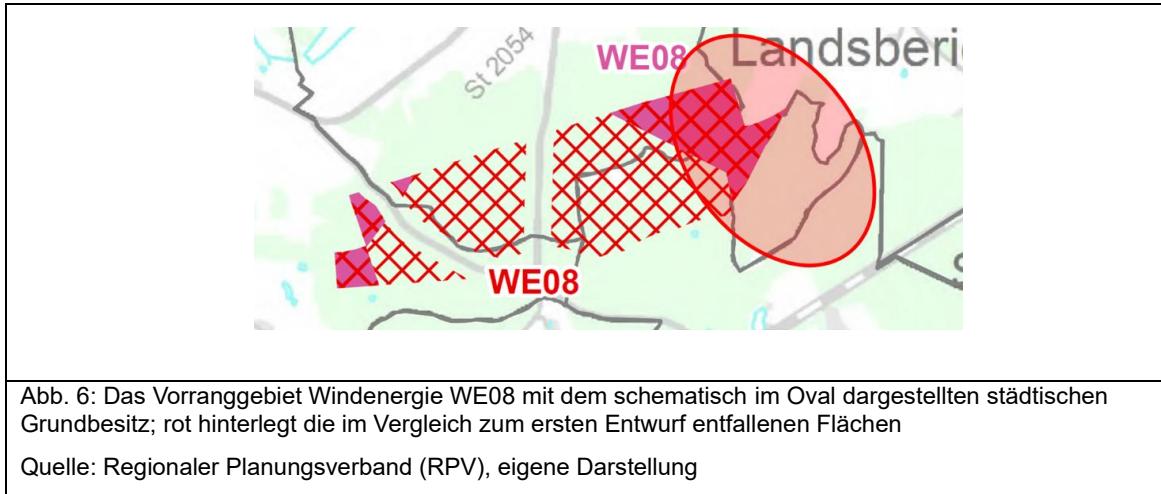
### 3.5 Moosschwaige

Als Ergebnis des Vorabbeteiligungsverfahrens wurden Teile des früheren Suchraums LHM\_352 im Bereich der Moosschwaige als Vorranggebiet WE28 in den ersten Fortschreibungsentwurf aufgenommen (Abb. 5). Die Landeshauptstadt München hat diesen Standort in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2025 auf Grund vielfältig betroffener Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge, der Erholung sowie der Tatsache, dass ein Großteil des geplanten Vorranggebietes als Ökokonto Moosschwaige ausgewiesen ist, abgelehnt. Der RPV wurde aufgefordert, das Vorranggebiet zumindest auf Münchner Flur zu streichen. In seiner Bewertung kommt der RPV zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorranggebiet WE28 insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Konfliktsituation mit Belangen der zivilen Flugsicherung (Flugbetrieb am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) nicht mehr begründet werden könne und dementsprechend zu streichen sei. Seitens der Landeshauptstadt München ist das zu begrüßen.



### 3.6 Grafrath, Jesenwang, Landsberied

Das Vorranggebiet WE08 im Landkreis Fürstenfeldbruck war bereits im ersten Entwurf enthalten. Rund 46 ha städtischen Eigentums lagen in diesem Gebiet und stellten ein nennenswertes Potenzial für das Erreichen aktueller energiepolitischer Ziele und der geforderten Flächenbeitragswerte dar. In ihrer Stellungnahme im ersten Anhörungsverfahren hatte die Landeshauptstadt München eine Prüfung zur möglichen Erweiterung des Gebietes angeregt. Im jetzigen Entwurf wurde das Gebiet dagegen nochmals deutlich reduziert. Städtische Flächen liegen nun nicht mehr in nennenswertem Umfang innerhalb des Gebietes (Abb. 6). Als Gründe für die erneute Reduzierung führt der RPV unter anderem entgegenstehende Belange der Trinkwasserversorgung und der zivilen Flugsicherung im Bereich des Sonderflugplatzes Jesenwang sowie eine bessere Vereinbarkeit mit dem dortigen Flugbetrieb an. Hinzu kommen positive Effekte hinsichtlich einer möglichen Umfassung des Ortsteils Jesenwang durch WEA. Auch wenn die erneute Reduzierung der Flächen aus fachlicher und aus Sicht des regionalen städtischen Energieerzeugers SWM zu bedauern ist, erscheint die oben beschriebene Beurteilung des RPV im regionalen Maßstab nachvollziehbar. Daher soll aus fachlicher Sicht auf ein erneutes Einbringen der Flächen verzichtet werden.



### 3.7 Gilching - Steinlach

Im Bereich des bereits im ersten Entwurf geplanten Vorranggebietes WE09b (Gemeinde Gilching) befindet sich eine kleine Fläche im Umfang von ca. 1 ha im Eigentum der Landeshauptstadt München (Abb. 7). Hier besteht ein interkommunaler Projektansatz der Gemeinden Alling, Gilching und Schöngesing zusammen mit der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH. Insofern ist die geplante Ausweisung des Vorranggebietes grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die Fläche der Landeshauptstadt München in die konkreten Planungen einzubeziehen sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

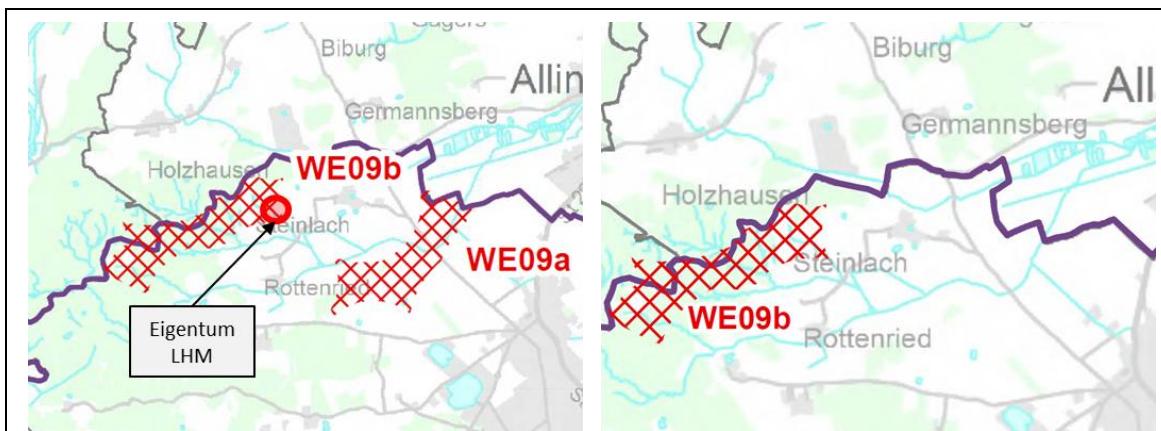
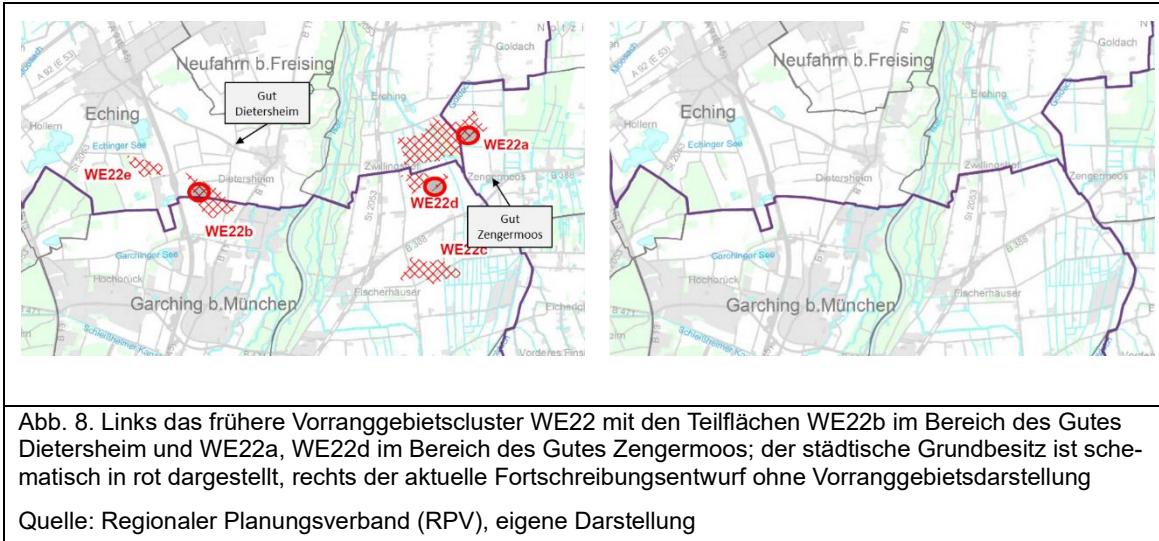


Abb. 7: Das Vorranggebiet Windenergie WE09b mit dem schematisch dargestellten städtischen Grundbesitz links im ersten, rechts im aktuellen Fortschreibungsentwurf

Quelle: Regionaler Planungsverband (RPV), eigene Darstellung

### 3.8 Flächen der Stadtgüter München (SgM)

Im Bereich der städtischen Güter Dietersheim und Zengermoos waren im ersten Fortschreibungsentwurf Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München (SgM) im Umfang von rund 18 ha als Vorranggebiete vorgesehen (Abb. 8). Dementsprechend positiv hatte die Landeshauptstadt München die geplante Ausweisung bewertet. Nun muss das gesamte Vorranggebietscluster 22 auf Grund entgegenstehender Belange der zivilen Flugsicherung (Flughafen München und Oberschleißheim) entfallen. Das ist zu bedauern, die Begründung des RPV ist aber nachvollziehbar. Von einem erneuten Einfordern des Clusters sollte Abstand genommen werden.



#### 4. Prüfaufträge innerstädtischer Potenzialflächen

Mit Beschluss vom 26.03.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung u. a. beauftragt, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften die Prüfung der für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften innerstädtischen Potenzialflächen im Nordosten (vgl. I.3.1) und südlich Freiham (vgl. I.3.7) auf deren planungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen fortzuführen und den Stadtrat über die endgültigen Ergebnisse zu informieren. Bei positiven Prüfungsergebnissen wurde das Referat für Stadtplanung darüber hinaus beauftragt, in diesem Rahmen je Standort die weitere Vorgehensweise zur möglichen Realisierung von Windenergieanlagen zu skizzieren.

Im aktuellen Fortschreibungsentwurf ist keiner der Standorte Teil eines geplanten Vorranggebietes Windenergie. Da eine Angebotsplanung (Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des FNP) aufgrund des zu erwartenden Umfangs einerseits und in Erman-gelung einer derzeit erkennbaren Nachfrage andererseits als nicht zielführend erachtet wird, müsste zur Realisierung von WEA daher für beide Standorte bei entsprechender Nachfrage eines Investors ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und der FNP im Parallelverfahren geändert werden. Im Rahmen der innerstädtischen Potenzialflächenanalyse zeigten sich hierfür keine grundsätzlichen Hinderungsgründe. Für die finale Prüfung der tatsächlichen Genehmigungsfähigkeit etwaiger Anlagen wären aber zunächst umfangreiche und anlagenbezogene Untersuchungen in den Bereichen Immissions-schutz, Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft sowie weitere technische Untersuchungen (z. B. Untergrund, Anschluss an das Stromnetz) erforderlich. Der Ein-stieg in entsprechende Analysen würde wie oben dargestellt das Interesse eines Vorha-benträgers voraussetzen, der auch an den Planungskosten zu beteiligen wäre. Nach Aus-kunft der SWM würden jedoch WEA an den beiden, relativ kleinen Standorten nach dem heutigen Stand der Technik und unter den aktuellen marktwirtschaftlichen und förderrechtlichen Bedingungen voraussichtlich nicht den wirtschaftlichen Anforderungen genügen. Sollten sich diese Rahmenbedingungen in Zukunft ändern – beispielsweise durch techni sche, marktwirtschaftliche oder förderrechtliche Entwicklungen – müsste diese Situation neu bewertet werden. Die Landeshauptstadt München ist zum Erreichen ihrer energie- und klimapolitischen Ziele auf Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung innerhalb des Stadtgebietes angewiesen (siehe hierzu exemplarisch die Photovoltaik-Zielsetzung aus dem Masterplan Solares München). Aufgrund des hohen Strombedarfs und der gleichzei-tig geringen Flächenverfügbarkeit innerhalb des Stadtgebietes kann aus Sicht des Refera-tes für Klima und Umweltschutz auf mögliche Standorte zur Realisierung von WEA nicht verzichtet werden, auch wenn es sich hierbei um kleine und somit aus wirtschaftlicher Sicht weniger optimale Standorte handelt.

Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere, vertiefende Untersuchungen zur planungs- und bauordnungsrechtlichen Eignung der Standorte für die Errichtung von WEA zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Sollten sich die oben dargestellten Rahmenbedingungen ändern und eine Realisierung von WEA an den Standorten realistisch erscheinen lassen, könnte in entsprechende vertiefende Untersuchungen eingestiegen werden.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Die oben dargestellten und in Anlage 3 zusammengefassten Positionen der Landeshauptstadt München werden dem RPV München nach der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung am 04.03.2026 als Stellungnahme übermittelt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung begleitet den laufenden Prozess zur Teilstudie zur Regionalplanung weiterhin unter Einbindung der betroffenen Gesellschaften, Fachstellen und Referate. Erforderlichenfalls wird der Stadtrat im weiteren Verfahren erneut mit der Thematik befasst.

## **6. Klimaprüfung**

Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben. Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben. Das unterstützt die Reduzierung der Verwendung fossiler Energieträger, bringt die Energiewende voran, ist Grundlage für den Ausbau von Elektromobilität und Wärmewende und führt zu einem Umdenken der Bevölkerung, der Verwaltung oder lokaler Akteur\*innen hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz im Sinne einer Klimakultur. Auch wenn die Beurteilung des RPV für die unterbliebene Aufnahme der Flächen im Stadtgebiet bzw. der im städtischen Eigentum befindlichen Flächen außerhalb des Stadtgebietes nachvollziehbar ist, ist dies aus fachlicher Sicht zu bedauern. Im Rahmen der stadtweiten Abstimmung war das Referat für Klima- und Umweltschutz eingebunden.

## **7. Behandlung einer Empfehlung einer Bürgerversammlung**

### **7.1 Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park, Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025**

Im Zuge der o.g. Bürgerversammlung wurde folgender Antrag gestellt und mit Mehrheit angenommen: „uninformiert zu bleiben / informiert zu werden über Betroffene in angrenzendem Gelände“. Eine Nachfrage in der BA-Geschäftsstelle brachte keine Erkenntnisse zum konkreten Antragsgegenstand. Bei der Prüfung des Antrags durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird daher unterstellt, dass es in erster Linie um eine bessere Information von Nachbar\*innen und Anrainern zu geplanten Windenergieanlagen im Forstenrieder Park geht.

Hierzu ist Folgendes mitzuteilen: Die vom Regionalen Planungsverband München (RPV) auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie stellen eine Gebietskulisse dar, innerhalb derer die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Die Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet Windenergie stellt keine Genehmigung einer konkreten WEA dar. Zwar gibt es für geplante WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gewisse Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen, dennoch muss jedes von einem Vorhabenträger geplante Windrad durch die zuständige Behörde in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft und genehmigt werden. Da die fraglichen Flächen außerhalb des Stadtgebietes im gemeindefreien Gebiet liegen, ist im Fall des Forstenrieder Parks das Landratsamt München zuständig. Ob im Rahmen der oben bezeichneten erforderlichen Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung

durchzuführen ist, hängt von Umfang und Größe der zu errichtenden Anlagen ab (vgl. Anhang 1 Nr. 1.6 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV). Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilt hierzu ergänzend mit: „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern fallen unter die Genehmigungspflicht des BImSchG [Bundes-Immissionsschutzgesetz]. Sofern es sich bei dem Vorhaben um weniger als 20 Windkraftanlagen handelt, erfolgt die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Handelt es sich bei dem Vorhaben um 20 oder mehr Windkraftanlagen ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. In dem Fall wird das Vorhaben in Form einer Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über Internet und Amtsblatt. In einem BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgt keine direkte Anhörung/Information/Einbeziehung der Nachbarn“. Im Falle einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Vorhaben dementsprechend vom Landratsamt München in seinem Amtsblatt bekannt zu machen und auf dessen Internetseite einzustellen. Betroffene Bürger\*innen können sich dann innerhalb eines Monats über das Vorhaben informieren und ggf. Einwendungen erheben. Es wird daher empfohlen, regelmäßig die entsprechende Internetseite des Landratsamtes München unter <https://www.landkreis-muenchen.de/landrats-amt/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zu konsultieren.

Darüber hinaus informiert die Bürgerwindpark Forstenrieder Park Verwaltungs GmbH auf ihrer Internetseite <https://windkraft-forstenriederpark.de/> über die aktuellen gemeinsamen Planungen der Gemeinden Baierbrunn, Neuried, Pullach, Schäftlarn und der Innovative Energie für Pullach (IEP) GmbH zur Errichtung von insgesamt sechs Windrädern im Forstenrieder Park. Da, wie oben dargestellt, der Forstenrieder Park nicht auf Münchener Stadtgebiet liegt und die Landeshauptstadt München selbst keine Planungshoheit im Forstenrieder Park innehat, liegen der Verwaltung keine laufend aktuellen Informationen zu entsprechenden Vorhaben in diesem Gebiet vor.

| Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen: |                               |                                    |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> teilweise |

## **8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten, Anhörung des Bezirksausschusses**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz sowie dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt. Die genannten Stellen haben Abdruck erhalten.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

Grundsätzlich ist in dieser Beratungsangelegenheit die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse 01-25 haben Abdrucke der Vorlage erhalten. Vor dem Hintergrund der BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 ist gemäß § 13 Abs. 3 der BA-Satzung jedoch die Anhörung des Bezirksausschusses 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vorgeschrieben. Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 14.01.2026 teilte der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes mit, dass er sich in seiner Sitzung am 13.01.2026 mit der Beschlussvorlage befasst habe und einstimmig keine Stellungnahme abgebe (vgl. Anlage 5).

Der Korreferent des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtrat Paul Bickelbacher, und die Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Heike Kainz, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 3 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die innerstädtischen Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA) im Nordosten und südlich Freiham unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von WEA zu prüfen, sobald ein ernsthaftes Interesse eines Vorhabenträgers vorliegt, auf diesen für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften Flächen, WEA zu realisieren
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, die interkommunalen Abstimmungen mit den betroffenen Standortgemeinden sowie den berührten Referaten und Gesellschaften der Landeshauptstadt München weiter zu begleiten und ggf. erforderliche Schritte zu deren Intensivierung einzuleiten.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 „Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park“ ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Oberbürgermeister  
Dieter Reiter

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

**an die Stadtkämmerei**

z. K.

**V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG3**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 01-25
3. An das Sozialreferat
4. An das Sozialreferat – S-GE-STV
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kommunalreferat – KR-FV
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Klima und Umwelt
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An die Stadtgüter München (SgM)
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/1, I/2, I/3, I/4, I/42, I/5
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II, II/5
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
- z.K.
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAI/32
  - 2x beglaubigter Abdruck des BE an Direktorium HA II / BA - BA-Geschäftsstelle Süd
  - z.A.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG3

An  
Verbandsmitglieder, öffentliche Stellen, Behörden,  
Verbände, Vereine, Öffentlichkeit

- per E-Mail -

München, 15. Dezember 2025

**26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie –  
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes  
(BayLpG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen **Verfahrensunterlagen sind in das Internet eingestellt**. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- Webauftritt des Regionalen Planungsverbands München:  
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- Webauftritt der Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung\\_landes\\_regi-onalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regi-onalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html)  
bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 07. Januar 2026 bis zum 08. Februar 2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern sowie der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern der Planungsregion München öffentlich aus. Näheres kann den jeweiligen Amtsblättern entnommen werden.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (07. Januar bis 31. März 2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLpIG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.**

**Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 08.02.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: [rpv-m@pv-muenchen.de](mailto:rpv-m@pv-muenchen.de) zu äußern.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLpIG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bundesministerien werden gebeten dieses Anschreiben bei Bedarf an die Bundesoberbehörden, deren Belange relevant betroffen sein könnten, weiterzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landratsämter und die Landeshauptstadt München sowohl in ihrer Funktion als kommunale Selbstverwaltungsbehörde, als auch in der als untere staatliche Verwaltungsbehörde beteiligt werden.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet (<https://www.region-muenchen.com/datenschutzerklaerung>).

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München ([rpv-m@pv-muenchen.de](mailto:rpv-m@pv-muenchen.de)) oder an den Regionsbeauftragten an der Regierung von Oberbayern Herrn Bläser ([regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de](mailto:regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann

Geschäftsführer



## - Anlage 2 -



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

**Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin**

Regionaler Planungsverband München  
Arnulfstraße 60  
80335 München

### **Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München; Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie; Stellungnahme der Landeshauptstadt München im Vorab-Beteiligungsverfahren**

#### Anlage:

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.03.2025 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-16 / V 15986) inkl. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans München. Vereinbarungsgemäß übermitteln wir unsere Stellungnahme nach Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.03.2025 und in der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.03.2025. Die Landeshauptstadt München (LHM) nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München begrüßt das vorausschauende und engagierte Handeln des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Würden die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen (WEA) in der gesamten Region München. Eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA gilt es zu vermeiden. Hierfür bietet der vorliegende Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes eine geeignete Grundlage.

Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabbeteiligung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger öffentlicher Belange, ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren vorliegen werden. Insofern kündigte die LHM im Rahmen des informellen Vorab-Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 19.06.2024 an, dass dem RPV im formellen

Anhörungsverfahren weitere, zur Abwägung relevante Informationen und Flächenvorschläge übermittelt würden. Im Folgenden konkretisiert die Landeshauptstadt München diese Ankündigung mit Informationen, von denen der RPV bisher noch keine Kenntnis hatte. Grundsätzlich gilt, dass dort, wo eine Aufnahme von Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie angeregt oder gefordert wird, beabsichtigt ist, aufwändige Planungsverfahren zu vermeiden, niedrigschwellige Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit zeitnah einen Beitrag zu den Klimazielen der Landeshauptstadt und der Region München zu leisten. Weitere Details zur Begründung der jeweiligen Positionen sind dem beigelegten Beschluss vom 26.03.2025 zu entnehmen, der integraler Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

### **Münchener Nordosten**

Der frühere Suchraum ML\_409 ist im vorliegenden Entwurf zur Teilstudie nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. In einer internen Potenzialanalyse der Landeshauptstadt München wurde der Standort als hierfür geeignet eingestuft. Die innerhalb des früheren Suchraums auf Münchener Flur gelegenen Flächen stellen für die Landeshauptstadt München das einzige größere Potenzial für einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele innerhalb des Stadtgebietes dar. Analysen der Stadtwerke München GmbH (SWM) haben ergeben, dass im fraglichen Bereich Potenzial zur Errichtung von WEA besteht, weshalb die SWM einer möglichen Entwicklung dieser Flächen positiv gegenüberstehen. Im interkommunalen Kontext könnten sich darüber hinaus die auf Aschheimer Gemeindegebiet gelegenen Flächen beispielsweise mittelfristig als Nachnutzung des dort betriebenen Kiesabbaus als Vorranggebiet eignen. Der RPV wird daher aufgefordert, den früheren Suchraum ML\_409, mindestens aber die in Abbildung 4b der Anlage dargestellten Flächen als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Widersprüche zum Konzept der räumlichen Konzentration von WEA sind aus hiesiger Sicht nicht ersichtlich, da es sich im Umkreis von ca. 10 km um das einzige Vorranggebiet Windenergie handeln würde. Für die auf dem Gemeindegebiet Aschheim gelegenen Teilflächen sind die Entwicklungsabsichten der Gemeinde und deren kommunale Planungshoheit in die Abwägung einzustellen.

### **Forst Kasten**

Die Landeshauptstadt München begrüßt die Aufnahme weiter Teile des früheren Suchraums ML\_441 als Vorranggebiet Windenergie WE04 in den Regionalplan. Was die Flächen im Forst Kasten betrifft, wurden erste positive Gespräche mit der Gemeinde Neuried, der Heiliggeistspital-Stiftung München, den städtischen Forstbetrieben und der SWM geführt, die zwischenzeitlich fortgeführt wurden. Danach bestehen am geplanten Standort erste lokale und energiewirtschaftliche Interessen zur Windenergienutzung.

### **Südlich Freiham**

Ein im Rahmen der o. g. internen Potenzialanalyse der Landeshauptstadt München identifizierter Einzelstandort südlich Freiham bietet sich in Anbindung an städtisches Eigentum in Germerring und den früheren Suchraum ML\_440 auf Planegger Flur möglicherweise als Teil eines größeren Vorranggebietes Windenergie an (vgl. Abbildung 6 der Anlage). Hier wurden erste Gespräche mit der Stadt Germerring, der Gemeinde Planegg und den betroffenen Stellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München geführt. Darüber hinaus wurden seitens der Stadt Germerring und der Gemeinde Planegg bereits Voruntersuchungen beispielsweise durch das Windkümmeler-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, durch die Energie-Agentur Ebersberg-München sowie eine Schallvoruntersuchung durch den TÜV Süd veranlasst und auch abgeschlossen. In der Zwischenzeit haben sich die Gespräche auch mit dem privaten Eigentümer konkretisiert und die Absichten zur interkommunalen Zusammenarbeit verdichtet sich. Allerdings wurden der frühere Suchraum ML\_440 und die nördlich angrenzenden Flächen auf den Gebieten der Städte Germerring und München, wie von der Gemeinde Planegg und der Stadt Germerring im Vorabbeteiligungsver-

fahren gefordert, nicht in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Der Argumentation des RPV, dass eine Aufnahme dieser Gebiete dem Ziel der Konzentration von WEA zuwiderliefe, kann an dieser Stelle nicht volumnfänglich gefolgt werden. Zwar sieht das räumliche Konzept einen Mindestabstand von mindestens rund fünf Kilometern zwischen den Vorranggebietsclustern vor und sind die geplanten Vorranggebiete WE04 im Osten, und WE28 im Westen jeweils rund vier Kilometer entfernt. Dabei ist zu beachten, dass der Bestand des geplanten Vorranggebietes WE28 mit großen Unsicherheiten behaftet ist und die Eignung der Fläche nach Einschätzung des RPV grundsätzlich fraglich ist. Hinzu kommt, dass dieses Gebiet seitens der Landeshauptstadt München abgelehnt wird. Durch den Verzicht auf eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE28 könnte einer vom RPV befürchteten Zersiedelung aus hiesiger Sicht effektiv vorgebeugt werden. Eine Umzingelung von Siedlungsgebieten erscheint ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr könnte in Zusammenschau mit dem südlich angrenzenden Vorranggebietscluster SF\_WE30a, b, und c und den in diesen Bereichen bereits rechtswirksamen Konzentrationszonen- oder Sondergebietsdarstellungen zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden eine Konzentration erreicht werden. Diese würde wiederum das Freihalten anderer Bereiche ermöglichen und damit dem Konzentrations- und Flächenziel des RPV entsprechen. Zudem sind die in diesem Raum bestehenden lokalen und energiewirtschaftlichen Interessen zur Windenergienutzung auf interkommunaler Ebene wie oben dargestellt weit fortgeschritten. Es besteht die realistische Chance, hier einen interkommunalen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Die Aufnahme der gegenständlichen Flächen als Vorranggebiet Windenergie würde diese Bestrebungen unterstützen. Daher wird der RPV aufgefordert, den früheren Suchraum ML\_440 sowie die nördlich angrenzenden Flächen im Bereich Germering und München als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen.

### **Perlacher und Grünwalder Forst**

Die Aufnahme des Vorranggebietes Windenergie WE25 in den Regionalplan ist zu begrüßen. In Anbetracht der Ergebnisse des vom Landkreis München in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Regelbasierte Positivplanung Windenergie im Landkreis München“ vom 25.09.2023 wird der RPV gebeten, unter Berücksichtigung der sich hier konzentrierenden Belange, wie beispielsweise Erholungsvorsorge, Landschaftsbild, ökologische Funktionen, Artenschutz die Aufnahme weiterer Flächen im Bereich der früheren Suchräume ML\_385, ML\_443 und ML\_452 im Grünwalder Forst als Vorranggebiete Windenergie zu prüfen.

### **Moosschwaige**

Als Ergebnis des Vorab-Beteiligungsverfahrens wurden Teile des früheren Suchraums LHM\_352 als Vorranggebiet WE28 in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der ersten Stufe der o. g. innerstädtischen Potenzialanalyse wurde dieser Standort zunächst ebenfalls als mögliche Fläche für WEA identifiziert. Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten- und Natur-, des Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge und Erholung sowie der Tatsache, dass ein Großteil des geplanten WE28 als Ökokonto Moosschwaige ausgewiesen ist, wurde diese Potenzialfläche in der Gesamtschau der betroffenen Belange aber als nicht geeignet eingestuft. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass durch das vorgesehene WE28 ein Großteil des Münchner Ökokontos Moosschwaige betroffen wäre. Dieses wurde mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 21.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13340) ab 2014 eingerichtet. Damit ist es gelungen, vor allem für das Siedlungsvorhaben Freiham, das für über 25.000 Einwohner\*innen konzipiert ist, ausreichende Ausgleichsflächen zu sichern. Von genanntem Ökokonto wurden für die in Kraft getretenen Bauleitpläne in Freiham Nord bereits Ausgleichsflächen, die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich sind, in der entsprechenden Größenordnung abgebucht. Das Ökokonto dient zudem als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe der weiteren Bauabschnitte der Siedlungsent-

wicklung von Freiham Nord und des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2193 „Städtebauliche Entwicklung an der Eichenauer Straße“. In dieses Ökokonto als ehemaliges Niedermoor müsste bei Realisierung von WEA schon durch die Herstellung von Bautrassen und der Baustellenabwicklung massiv eingegriffen werden. Diese Flächen müssten dann an anderer Stelle nachgewiesen werden. Des Weiteren handelt es sich hier um einen herausragenden Landschaftsraum in Bezug auf das Landschaftsbild und eine extensive Erholung. Zum Schutz dieses Landschaftsraumes werden derzeit Erholungslenkungskonzepte erarbeitet und es wurde eine Gebietsbetreuung installiert.

Diese fachliche Bewertung der Landeshauptstadt München lag dem RPV im Prozess des Vorab-Beteiligungsverfahrens nicht vor und konnte dementsprechend auch keine Berücksichtigung bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs finden. Der RPV wird daher dringend aufgefordert, auf eine Ausweisung des geplanten Vorranggebiets WE28 zu verzichten.

#### **Grafrath, Jesenwang, Landsberied**

Der Umgriff des Vorranggebiets WE08 wurde als Ergebnis des Vorab-Beteiligungsverfahrens verändert, wodurch im nördlichen Teil wichtiges Flächenpotenzial verloren ging, dessen mittelfristige Umsetzung zum Gelingen der Energiewende durch die Landeshauptstadt München als Eigentümerin als realistisch zu bewerten ist. Hintergrund der Anpassung ist die im Vorab-Beteiligungsverfahren geforderte Berücksichtigung der Platzrunde des Zivilflugplatzes Jesenwang. Aus Sicht der Landeshauptstadt München hätte die Argumentation des RPV in diesem Punkt anders ausfallen können. Der Ausbau der regenerativen Energien liegt gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Demgegenüber könnte das Beibehalten der Platzrunde in ihrer jetzigen Form niedriger zu bewerten sein als das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien. Vor diesem Hintergrund könnte seitens des RPV in Erwägung gezogen werden, eine Anpassung des Vorranggebietes WE08 in seiner nördlichen Ausdehnung entsprechend dem Entwurfsstand vom März 2024 erneut zu prüfen und hierfür ggf. erforderliche Anpassungen von Belangen der zivilen Luftfahrt abzustimmen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anpassung der Suchräume der südliche Teil des ursprünglichen Suchraums (FFB\_234) aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet Zone III seitens des RPV nicht weiterverfolgt und dementsprechend nicht als potenzielles Vorranggebiet Windenergie identifiziert. Auch hierdurch bleibt im Kontext des Erreichens energiepolitischer Ziele und erforderlicher Beitragswerte wichtiges Potenzial ungenutzt, dessen tatsächliche Umsetzung analog zu den o. g. Flächen als realistisch zu bewerten ist. Wie sich auf Basis des vorliegenden Entwurfs nämlich herausstellt, wurden entsprechende Flächen an anderer Stelle, die wegen ihrer Lage im Wasserschutzgebiet Zone III im Vorab-Entwurf des RPV zunächst nicht berücksichtigt wurden, nun als Vorranggebiet Windenergie aufgenommen (vgl. WE22a, nordwestlicher Bereich). Im Sinne der planerischen Konsistenz wird der RPV daher gebeten zu prüfen, inwieweit eine Aufnahme des früheren Suchraums FFB\_234 als Vorranggebiet Windenergie erfolgen könnte.

#### **WE09b, WE22a, WE22b, WE22d**

Im Bereich der geplanten Vorranggebiete WE09b, WE22a, WE22b, WE22d ist die Landeshauptstadt München Eigentümerin von Flächen, die u. a. von den Stadtgütern München (SgM) bewirtschaftet werden. Einer möglichen Nutzung dieser Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen steht die Landeshauptstadt München im Sinne des Erreichens regionaler und lokaler energiepolitischer Ziele positiv gegenüber. Daher wird das Ausweisen dieser geplanten Vorranggebiete Windenergie begrüßt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleg\*innen der Abteilung Regionales unter [plan.regionales@muenchen.de](mailto:plan.regionales@muenchen.de) bzw. 089 233-22523 zur Verfügung.

Die Stadt Germering sowie die Gemeinden Neuried, Planegg, Aschheim Grafrath, Jesenwang und Landsberied erhalten einen Abdruck dieses Schreibens, ebenso der Landkreis München.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin



### - Anlage 3 -



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

**Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin**

- I. Regionaler Planungsverband München  
Arnulfstraße 60  
80335 München

xx.02.2026

#### **Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München; Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie; Stellungnahme der Landeshauptstadt München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans München. Vereinbarungsgemäß übermitteln wir unsere Stellungnahme nach Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.02.2026 und vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrats am 04.03.2026. Die Landeshauptstadt München (LHM) nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München begrüßt das vorausschauende und engagierte Handeln des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Würden die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen (WEA) in der gesamten Region München. Eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA gilt es zu vermeiden. Hierfür bietet der vorliegende Entwurf des Steuerungskonzeptes eine geeignete Grundlage.

In ihrer Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren hatte die LHM unter anderem gefordert, zwei Standorte innerhalb des Münchner Stadtgebietes als Vorranggebiete Windenergie in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen. Dass der RPV diesen Forderungen nicht nachkommen konnte, ist bedauerlich, die entsprechenden Beurteilungen durch den RPV erscheinen im regionalen Maßstab in der Gesamtschau jedoch nachvollziehbar. Zu bedauern ist weiterhin der Wegfall bisheriger Vorranggebiete außerhalb des Münchner Stadtgebietes im Forst Kasten, im Perlacher Forst, südlich des Sonderflugplatzes Jesenwang sowie des gesamten

Clusters WE22. Auch hier erscheinen die entsprechenden Beurteilungen durch den RPV im regionalen Maßstab jedoch stichhaltig und im Großen und Ganzen nachvollziehbar. Begrüßt wird dagegen die seitens der LHM geforderte Streichung des früheren Vorranggebietes WE28 in der Mooschwaige.

In der Gesamtschau besteht Einverständnis mit dem vorliegenden Entwurf, auch wenn sich das Potenzial, innerhalb des Münchner Stadtgebietes und auf Flächen in städtischem Eigentum außerhalb des Stadtgebietes Verfahrenserleichterungen zur Realisierung von WEA zu nutzen und damit einen aktiven Beitrag zur lokalen und regionalen Energiewende und Klimaneutralität zu leisten, für die Landeshauptstadt München, ihre Gesellschaften und regionalen Kooperationspartner\*innen bedauerlicherweise deutlich reduziert hat.

**II. Abdruck von I.**

An HA I

An HAI/2

An HAI/3

An HAI/4

An HAI/5

An die SWM GmbH, Regionale Energiewende, Erneuerbare Energien

An die Stadtgüter München (SgM)

jeweils per E-Mail

**Mit freundlichen Grüßen**

**Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk**

**Stadtbaurätin**

## - Anlage 4 -

Bürgerversammlung des [19]. Stadtbezirkes am 29.06.2014

**Betreff** (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Info zu Windkraftanlagen im Forstenneder Park

**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

uninformiert zu WKO

informiert zu WKO

über Bedrohung

in unzureichender  
Gelände

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt



**- Anlage 5 -**

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes

**Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -  
Fürstenried - Solln**



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

**Vorsitzender**  
**Dr. Ludwig Weidinger**

**An das**  
**Referat für Stadtplanung**  
**und Bauordnung**  
**PLAN-HAI-32**

**Geschäftsstelle:**  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: (089) 233-733883  
Telefax: (089) 233-989-33885  
E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 14.01.2026

**(A) Informationen über die Windkraftanlagen im Forstenrieder Park,  
BV-Empfehlung 20-26 / E 03127**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 19 hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2026 mit der o.g. Beschlussvorlage befasst und gibt einstimmig keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Ludwig Weidinger  
Vorsitzender

